

Einblicke. Steuern, Erbrecht, Restrukturierung

Die wichtigsten Entwicklungen des Monats – kurz eingeordnet. Jeder Beitrag ausführlich online: Überschrift anklicken.

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

im April hat das BMF die Umsatzsteuer im Organkreis bei nichtwirtschaftlicher Tätigkeit neu geordnet. Der BGH zieht der Restrukturierung nach dem StaRUG eine klare Grenze: Tritt Zahlungsunfähigkeit ein, ist das Verfahren grundsätzlich aufzuheben. Für Unternehmerfamilien lohnt ein Blick auf die Vorsorge für die Handlungsfähigkeit des Unternehmens und die Gemeinnützigkeit von Unternehmensstiftungen.

Adina-Julia Schröder · Norbert Schröder

AUF EINEN BLICK

- BMF: Innenleistungen im Organkreis bleiben nicht steuerbar
- StaRUG: Zahlungsunfähigkeit beendet die Restrukturierungssache
- Unternehmensverbundene Stiftung: Selbstlosigkeit streng geprüft
- Ohne Genehmigung kein wirksamer Scheidungsantrag des Betreuers

1 Steuern

UMSATZSTEUER

Organschaft und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Leistungen innerhalb des Organkreises bleiben auch dann nicht steuerbare Innenleistungen, wenn sie für den nichtwirtschaftlichen Bereich eines Organteils erbracht werden. Nach einem zweiten Schreiben gilt zudem: Steigt der nichtwirtschaftliche Nutzungsanteil eines Wirtschaftsguts, ist der Vorsteuerabzug nach § 15a UStG zu berichtigen, statt eine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

BMF-Schreiben v. 1. 4. 2026 – III C 2 - S 7105/00035/008/056 und III C 2 - S 7316/00022/007/023

UMSATZSTEUER

Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz ohne Gelangensbestätigung

Der Vertrauensschutz des § 6a Abs. 4 UStG setzt nicht voraus, dass der Lieferer eine Gelangensbestätigung besitzt. Entscheidend ist, ob er die Nachweise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt hat.

BFH, Urteil v. 18. 12. 2025 – V R 3/25, veröffentlicht am 30. 4. 2026

PERSONENGESELLSCHAFT

Verlustrückgleich: Vorgezogene Einlagen

Die Regelung, nach der vorgezogene Einlagen eines Kommanditisten kein zusätzliches Verlustrückgleichsvolumen schaffen (§ 15a Abs. 1a EStG), ist verfassungsgemäß. Wer Verluste einer KG nutzen will, muss Einlagen im Verlustjahr leisten – nicht vorab.

BFH, Urteil v. 26. 2. 2026 – IV R 27/23, veröffentlicht am 16. 4. 2026

BILANZIERUNG

Unsicherer Rückbauanspruch wird nicht aktiviert

Ein Anspruch des Vermieters auf Rückbau durch den Mieter ist nicht zu aktivieren, solange ungewiss ist, ob er überhaupt entsteht – etwa weil der Mieter seine Anlagen schon während der Mietzeit entfernen darf. Für bilanzierende Vermieter heißt das: kein vorgezogener Ertrag.

BFH, Urteil v. 27. 1. 2026 – IX R 33/22, veröffentlicht am 9. 4. 2026

2 Erbrecht & Nachfolge

STIFTUNG

Unternehmensverbundene Stiftung: Selbstlosigkeit umfassend

Eine gemeinnützige Stiftung, die mit einem Unternehmen verbunden ist, darf weder Stiftern noch nahestehenden Personen Vorteile gewähren – das gilt nicht nur im geschäftlichen, sondern auch im privaten Bereich. Stiftungslösungen für die Nachfolge brauchen deshalb eine saubere Trennung.

BFH, Urteil v. 4. 12. 2025 – V R 11/24, veröffentlicht am 30. 4. 2026

VORSORGE

Betreuer: Scheidungsantrag nur mit Genehmigung

Stellt ein Betreuer für einen geschäftsunfähigen Ehegatten den Scheidungsantrag, bedarf dies der ausdrücklichen Genehmigung des Betreuungsgerichts; die Betreuerbestellung ersetzt sie nicht. Fehlt sie beim Tod des Betreuten, bleibt das Erbrecht des Ehegatten bestehen (§ 1933 BGB). Die Nachfolge sollte daher rechtzeitig testamentarisch geregelt werden.

BGH, Beschluss v. 1. 4. 2026 – XII ZB 647/24

GRUNDBUCH

Erbschein für die Grundbuchberichtigung ist zumutbar

Muss ein Erbe mit handschriftlichem Testament im Grundbuchberichtigungszwang (§ 82 GBO) einen kostenpflichtigen Erbschein vorlegen, verstößt das nicht gegen Verfassungsrecht; ein privatschriftliches Testament genügt als Nachweis nach § 35 GBO nicht. Ein notarielles Testament erspart den Erben diesen Schritt in der Regel.

OLG München, Beschluss v. 18. 3. 2026 – 34 Wx 325/25 e

PRAXIS

Unternehmervollmacht: Handlungsfähig bleiben

Fällt der Inhaber aus, müssen Konten, Verträge und Gesellschafterrechte weiter bedient werden. Eine gesonderte Vollmacht für den unternehmerischen Bereich, abgestimmt auf Gesellschaftsvertrag und Handelsregister, verhindert eine gerichtliche Betreuung. Für Grundstücks- und GmbH-Geschäfte ist notarielle Form ratsam.

§§ 164 ff., 1814 ff. BGB

3 Restrukturierung & Insolvenz

STARUG

StaRUG: Bei Zahlungsunfähigkeit droht die Aufhebung

Wird der Schuldner während einer laufenden Restrukturierungssache zahlungsunfähig, hebt das Gericht das Verfahren grundsätzlich auf. Fortführen lässt es sich nur, wenn ein Insolvenzverfahren offensichtlich nicht im Interesse der Gläubiger liegt; bloße Absichtserklärungen von Geldgebern genügen dafür nicht. Finanzierungsbeiträge Dritter für den Restrukturierungsplan sollten daher verbindlich, besichert und belastbar dokumentiert sein.

BGH, Beschluss v. 23. 4. 2026 – IX ZB 18/25

BILANZIERUNG

Rückstellung für Vorruhestandsmodell zulässig

Für vertraglich zugesagte Vorruhestandsleistungen ist eine Rückstellung zu bilden – auch ohne gesonderte Freistellungsvereinbarung. Der Aufwand ist über die gesamte Beschäftigungsdauer ab Diensteintritt zu verteilen. Wer Vorruhestandsmodelle in Arbeitsverträgen verankert, bildet die Belastung damit frühzeitig und gleichmäßig steuerlich ab.

BFH, Urteil v. 5. 2. 2026 – IV R 11/24, veröffentlicht am 2. 4. 2026

INSOLVENZSTEUERRECHT

Umsatzsteuer: Doppelberichtigung auch in der Eigenverwaltung

Vereinbarte die Masse nach Insolvenzeröffnung Entgelte für Leistungen aus der Zeit davor, ist die Umsatzsteuer zulasten der Masse erneut zu berichtigen. Das gilt auch in der Eigenverwaltung und selbst dann, wenn die erste Berichtigung für den vorinsolvenzlichen Zeitraum unterblieben ist. Beide Berichtigungen sollten deshalb getrennt geprüft und verfahrensrechtlich offengehalten werden.

BFH, Urteil v. 18. 12. 2025 – V R 34/23, veröffentlicht am 30. 4. 2026

Termine und Fristen im Mai

- 11. 5.** USt-Voranmeldung, Lohnsteuer (10. 5. ist ein Sonntag)
- 15. 5.** Gewerbe- und Grundsteuer; Schonfrist zum 11. 5. (14. 5. Feiertag)
- 18. 5.** Ende der Schonfrist Gewerbe- und Grundsteuer

Aktuelle Insolvenzzahlen: schroeer.law/insolvenzstatistik